

# Satzung

## über die Auszeichnungen der Gemeinde Steingaden

Die Gemeinde Steingaden erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung über die Auszeichnungen der Gemeinde.

### § 1

Die Gemeinde verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- die Bronzene Ehrenmedaille
- die Silberne Ehrenmedaille
- die Goldene Ehrenmedaille
- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

### § 2

Die Bronzene und die Silberne Ehrenmedaille können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch verdienstvolles Wirken für das Wohl und Ansehen der Gemeinde Steingaden und der Bürgerschaft ausgezeichnet haben.

### § 3

Die Goldene Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des öffentlichen Lebens sowie des Sports- und Vereinslebens besonders um die Gemeinde Steingaden verdient gemacht haben.

### § 4

Bei der Verleihung der Ehrenmedaillen werden gleichzeitig eine Urkunde und eine Anstecknadel ausgehändigt.

### § 5

Für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Steingaden kann das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Bayerischen Gemeindeordnung verliehen werden.  
Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Steingaden vergibt.

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgefertigt, die der Ehrenbürgerin oder dem Ehrenbürger in feierlicher Form ausgehändigt wird.

Ehrenbürger/ innen sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

#### § 6

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

#### § 7

Die Ehrenbürgerurkunde und die verliehenen Ehrenmedaillen (einschließlich dazugehöriger Urkunden und Anstecknadeln) gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

Die Erben sollen die Auszeichnungen achten und bewahren, dürfen diese jedoch nicht selbst tragen.

#### § 8

Die Bronzene Ehrenmedaille besteht aus bronze-patiniertem Messing. Die Silberne Ehrenmedaille besteht aus echtem Silber. Die Medaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Steingaden und auf der Rückseite die Aufschrift:

„Für besondere Verdienste - Gemeinde Steingaden“.

Die Goldene Ehrenmedaille trägt die gleiche Prägung und besteht aus vergoldetem Feinsilber.

#### § 9

Der erste Bürgermeister oder jedes Mitglied des Gemeinderates können zur Verleihung der Auszeichnungen nach § 1 geeignete Persönlichkeiten vorschlagen.

Die Vorschläge sind eingehend zu begründen. Der Gemeinderat beschließt hierüber in nicht-öffentlicher Sitzung.

Die Auszeichnung erfolgt durch den 1. Bürgermeister in festlichem Rahmen.

Die Auszeichnungen sind öffentlich bekannt zu machen.

#### § 10

Der Gemeinderat kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf einer Auszeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

Die Ehrenbürgerurkunde und verliehene Ehrenmedaillen, einschließlich dazugehöriger Urkunden und Anstecknadeln, sind in diesem Fall an die Gemeinde Steingaden zurückzugeben.

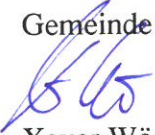
§ 11

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Auszeichnungen der Gemeinde Steingaden vom  
08.04.1994 außer Kraft.

Steingaden, den 01.03.2001



Gemeinde Steingaden

  
Xaver Wörle  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 03.03.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden, Krankenhausstr. 1, 86989 Steingaden, zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an den Ortstafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 06.03.2001 angeheftet und am 29.03.2001 wieder entfernt.

Steingaden, den 29.03.2001  
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden  
I.A.

  
Krönauer